

**Zeitschrift:** Neues Berner Taschenbuch  
**Herausgeber:** Freunde vaterländischer Geschichte  
**Band:** 29 (1923)

**Artikel:** Notizen zur bernischen Kulturgeschichte  
**Autor:** Rodt, Eduard von  
**Kapitel:** III: Burgerschaft, Wappen, Titel, Ehrenbezeugung  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-129589>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

interieur im Spiezer-Schilling, reproduziert in Zemp's „Schweiz. Bilderchroniken“, p. 56.)

### III. Bürgerschaft, Wappen, Titel, Ehrenbezeugung.

#### a) Bürgerschaft.

In Freiburg war das Bürgerrecht ähnlich geordnet wie in Bern. Siehe die Verordnung von 1289 im Recueil dipl. I, 131. Chanoine Fontaine hat darüber eine ganze Abhandlung geschrieben, die von P. de Zurich 1920 in den Annales de Fribourg publiziert worden ist. In seiner Abschrift der Stadtrechnungen macht er folgende Bemerkung: «Le droit de Bourgeoisie étoit toujours entièrement personnel, attachoit les bourgeois à la ville qu'il ne pouvait y renoncer à moins de se racheter par moyen de 60 sol., et c'est pour cela qu'en se faisant recevoir bourgeois on étoient obligés d'affetter un immeuble en ville valant cette somme.»

Testamentenb. 1459. Frühes Beispiel außerberuflicher Bestrebungen der Gesellschaften. Damals verlangt Margaret Oberholzerin, daß die Gesellschaft zu Kaufleuten Vogt ihrer vier Kinder werde.

Ib. 1466. Benner Niklaus v. Wattenwyl bestimmt in seinem Testament, daß, da seine Gemahlin Barbel schwanger sei, das Kind sein Haupterbe werden solle; er schenkt daher den Meistern von Oberpfistern eine silberne Schale mit der Empfehlung, daß die Gesellschaft sich seines zukünftigen Kindes annehmen möge.

Ib. 1488. Jonatha, Jakob Closens Witwe, gibt Meister und Gesellen von Kaufleuten eine silberne

Schale mit ihres Ehemannes sel. Wappen, daß die Gesellschaft getreues Aufsehen haben möge über alles, was sie nach ihrem Tod hinterlässe.

DMB. 1511. An die Landgerichte: Wegen dem starken Abgang der Burger und der Notwendigkeit, diejenigen unter den Eingesessenen, so nicht Burger und bei gutem Vermögen sind, zu veranlassen, sich förderlichst hieher zu verfügen und durch den Stadtschreiber ins Burgerrecht aufzunehmen zu lassen, damit sie die Freiheiten und Gnaden erlangen, Ungehorsame aber dem Rat anzuziegen.

Testamentenb. 1561. Juli 26. Testament Augustins von Luternau, worin er Frau und Kinder seiner Gesellschaft zum Narren und Distelzwang empfiehlt, mit der Bitte, seine Söhne von Jugend an zum Studium anzuhalten.

Ratsman. 1574. Mai 3. „An Niclaus von Wattenwyl schreiben, dieweil er sich seiner Ahomlichkeit wegen der statt entsezt, soll er sein hus allhie einem burger verkaufen, da M. Herren sölches unlödlich wäre.“ (W. trat zum katholischen Glauben über.)

Polizeib. Nr. 2. 1597, Aug. 20. Die sich hier sezenden Einzüglinge sollen anfänglich als Hintersäßen der burgerlichen Freiheiten nit genoß sein und vier bis fünf oder mehr Jahre, jährlich zuhänden der Stadt eine Steuer oder Tribut bezahlen, je nachdem sie sich verhalten, sollen sie fortgewiesen oder ins Burgerrecht aufgenommen werden.

Sog. „Unnütze Papiere“, Bd. 31. 1642, Februar 2. Aufnahmsdiplom in das Burgerrecht für den Generallieutenant Graf von Champagne de la

Süze mit Gemahlin und zwei Söhnen. (Das war der oberste Berater der Regierung beim bernischen Schanzenbau.)

Polizeib. Nr. 9, Fol. 155. 1694, Dez. 5. Neue Burgeraufnahmen werden auf 20 Jahre verschoben, alsdann möge man wieder einen dahinzielenden Anzug stellen. Jb. Fol. 372. Anno 1715 wurde obiger Beschluß wieder auf 20 Jahre prolongiert.

Gesellschaftsman. von Mittellöwen, Nr. I. 1692, p. 302. Kontrakt zwischen Joseph Werner, Kunstmaler und Burger zu Bern und Herrn alt Stiftschaffner Alb. Jenner, namens der Gesellschaft zu Mittellöwen, wegen Werners Vocation durch den Churfürsten von Brandenburg zu einem Direktor seiner Maler- und Bildhauerakademie in Berlin in betracht der Unterhaltung des hiesigen Burger- und Gesellschaftsrechtes. Werner hinterlegte eine Bodengülte zu Diesbach bei Büren von 2 Mütt Dinkel, 2 Hühner und 20 Gier, datiert vom Jahr 1573. Daraus sollen für Werner und seine Söhne die Wacht- und Stubengelder während ihrer Abwesenheit bezahlt werden. Sollte jemand von der Familie wieder zurückkommen und sich neuerdings in Bern setzen, so wird ihnen die Bodengülte oder 100 Reichstaler als Gegenwert zurückgestattet. Kommt niemand zurück, oder sterben alle ab, so fällt die Hinterlage eigentlich an die Gesellschaft von Mittellöwen zurück (Besiger, Mittelleuen, p. 203).

RM 1729. April 15. Weil der letzte der Reb- leutengesellschaft gestorben, so sei das Haus zuhanden der Obrigkeit zu verkaufen. (E. v. R. „Berner Burgerschaft und Gesellschaften“, p. 107.)

Aus dem Familienbuch des Verfassers: 1744, Juli 9 zahlte Herr Nikl. Rodt, Major im Stürlerischen Regiment in Holland, für seine Braut, Jungfer Gertrud Sophie Lempfer aus Maastrich, als Einzugsgeld zuhanden M. G. Herrn der Burgerkammer 100 Kronen. Niklaus R. war Besitzer der Herrschaft Kiesen.

Polizeib. 15, p. 1. 1767, April 15. „Geschlechtsnamen möge jeder nach belieben orthographieren, resp. schreiben, nur solle im Wesentlichen am sanktionierten Stammbuch nichts abgeändert werden.“

Bibl. v. Mülinen. Ms Sig. Wagner. Anno 1818 zählte die Stadt Bern 3136 Burger, 10,362 Kantonsangehörige, 3239 Eidgenossen und 884 Fremde, in Summa 17,621 Seelen. In demselben Jahr verstarben in Stadt und Stadtbezirk 98 Bewohner.

b) Wappen, Titel, Ehrezeugungen.

Kaiser Sigismund schlug 1434 in Basel den Berner Schultheissen Junker Rudolf Hofmeister zum Ritter (j. Sammlg. bern. Biogr. I 402, Anmerkg. 64). Darauf bezieht sich die Stelle in KBF. StR. 1434: «à Jean d'Englisberg encien Bourgermaitre envoyé à Berne pour offrir le présent que Messeigneurs ont envoyé à Mr l'avoyer de Berne au sujet de sa nouvelle chevallerie, pour 2 jours à 3 chevaux 34 s., 20 d. Le présent consistet en 60 fl. d'Allmagne valant 82 Pfund, 10 s. qu'on lui présenta dans une bourse qui couta 4 s.»

Nach Veröffentlichung meines „Beitrages zur Geschichte der Gesellschaft zum Affen“ im BTb 1920

ſand ich im Gesellschaftsarchiv ein sog. Brandeisen, wahrscheinlich aus dem 16. Jahrhundert, mit dem Gesellschaftswappen, einem Steinhauerhammer, gefreuzt mit einem Steinhauerzweispitz. Das war höchst wahrscheinlich das ursprüngliche Wappen, während der Affe, das einstige Herbergszeichen, erst später als Wappenbild Verwendung fand. (Laut Türler's „Bern“, p. 50, besaß Affen schon das Haus an der Ecke Markt- und Kreuzgasse schattenhalb im Jahr 1389 \*); in den Konzeptenbüchern des Stadtschreibers kommt 1514 „Hans Gouggler, der Hauswirt zum Affen“ vor. Laut der Publikation „unterm Baselstab“ von Paul Kölner, p. 38, existierte auch in Basel ein Haus „Zum Affen“ genannt.

RM 1573, April 16. Zu des regierenden Schulteßen Besoldung gehörte auch das Siegelgeld. (Er-gänzung zum BTb 1893/94, p. 18 und 39.)

Ib. 1576, Aug. 13. Der Stadt Burgdorf gehörte das Besiegelungsrecht in ihrem Gebiet.

Aus einem Man. meines Großvaters, Em. v. R. Als die Leute der Grafschaft Greifensee sich allmählich von ihrem verschuldeten Herrn loskaufsten, übernahmen sie auch das Siegel, den weißen Kranich auf drei grünen Bergen in rotem Feld. Vorher bedurften alle Verträge, Urteile, Kaufbriefe, usw. der Landleute, wenn sie Rechtsgültigkeit haben sollten, der Siegelung ihrer Herrschaft, die erkaufst oder erbeten werden mußte. Mit Verkauf des Siegel-

\*) Der Herausgeber muß bestreiten, daß die Münsterbauhütte jemals im Erdgeschoß dieses Hauses gewesen ist (vgl. Tb. 1920, 116 ff.).

rechtes der Grafen an die Landleute im 16. Jahrhundert verloren erstere dadurch ein nicht unbedeutendes Herrschaftsrecht.

RM 1602, Sept. 9. Eine goldene Kette, so Herr von Diesbach vom König von Frankreich erhalten, wurde ihm überlassen. (Alle derartigen Ehrengeschenke mußten dem Rat vorgelegt werden, der die diesbezügliche Entscheidung traf.)

Ib. 1616, Aug. 10. u. 16. Interlaken der Landschaft ein Siegel bewilligt.

Ib. 1666, Febr. 5. Den zu Paris dem Bundes schwur beiwohnenden Konsuln von Graffenried und Bucher ihre daselbst erhaltenen Ketten und Medaillen überlassen. (Siehe „Bern im 17. Jahrh.“, p. 133.)

Bibl. v. Mülinen. Ms Zeitbuch von Samuel Herport, dat. 1675 (ist unrichtig bezeichnet, sein Verfasser war L. Verber, siehe BTb 1905, p. 288). „Die Ordnung vom hohen und niedern Baret im Rat zu tragen, wieder herfürgenommen und dieselben bei Ungültigkeit der Stimme in allen Kam mern für das erste mal, bei Ausschließung aus der Kammer, für das zweite mal und bei gänzlicher Streichung der Fehlbaren aus dem Burgerrodel für das dritte mal, statuiert worden.“

Stadtbibl. Nachtrag zu Gruners Del. Urb. Bern. Die Kopfbedeckung der Grossratsglieder in der Versammlung bestand in einem schwarzen sam meten flachen, am Rand mit seidenen schwarzen Fransen gezierten Hut, den man Baret nannte. Die Mitglieder des Kleinen Rats trugen ähnliche Kopfbedeckung, die sich aber durch etwas höhere Form auszeichnete und Barüse bezeichnet wurden.

Ms Sig. Wagner bei Herrn Rud. v. Tavel.  
1736. Herrn Alb. Fried. von Erlach, Thre Gnaden  
Herrn Schultheissen Hieronimus von Erlach's Sohn,  
von 1734—41 Vogt von Morsee, wird mit Be-  
willigung M. G. Herrn die Annahme des kaiser-  
lichen Kammerherrentitels gestattet.

Aus den Ms meines Großvaters Em. v. R.  
Mittwoch den 24. Dez. 1788 wurde M. G. Herrn  
das vom königl. preußischen Bevollmächtigten Herrn  
Baron von Stein zu Mainz an Ihr Gnaden Herr  
Schultheiß von Steiger übersandte höchst verbind-  
liche, mit dem schwarzen Adlerorden begleitete Schrei-  
ben vorgelesen. Nach gehabter Umfrag wurde ihm ein-  
mütig erlaubt, diesen Orden zu tragen und Herr  
Welschseckelmstr von Mülinen als Statthalter auf-  
getragen, solches dem Schultheissen bei seinem  
Wiedereintritt zu eröffnen und ihm für die auf so  
schmeichelhafte Weise erhaltene hohe Distinktion Glück  
zu wünschen. Kurze Zeit vorher hatte auch Schul-  
theiß von Sinner von seiner königl. preußischen  
Majestät denselben schwarzen Adlerorden erhalten  
und von M. G. H. ebenfalls die Erlaubnis erhal-  
ten, den Orden tragen zu dürfen.

Sammlung der erneuerten Fundamentalgesetze  
der Stadt und Republik Bern, gedr. 1817, p. 303,  
Art. XI. Fremde Adelsdiplome, Grafen-, Baronen-  
und Rittertitel und Wappenbriefe, welche in fremden  
Diensten oder sonst erhalten werden, darf ein An-  
gehöriger in der Fremde zwar annehmen und ge-  
brauchen, jedoch darf niemand seinen in hiesigen  
Jahrbüchern eingetragenen Namen oder Wappen-  
schild abändern oder vermehren, er habe denn dazu

die Bewilligung als eine Kunstbezeugung M. G. Herrn und Obern erhalten. Auch soll kein Angehöriger von dergleichen fremden Adelstiteln Gebrauch oder selbige im Land gegen andere Angehörige geltend machen, alles bei Strafe von 600 Franken, von denen eine Hälfte dem Verleider, die andere Hälfte dem Insesspital zufallen soll.

Ib. p. 221, Art. VI. Die Mitglieder der gr. Rats sollen in der Versammlung nicht anders als in schwarzer Kleidung mit dreieckigem Hut und Degen erscheinen. Unsere geliebten Miträte und Heimlicher sind beauftragt, auf die Anständigkeit dieses Kostüms zu achten, und wenn sie etwas Unschickliches bemerken sollten, so werden sie es den betreffenden Standesgliedern durch unsere Staatsbedienten andeuten lassen, daß sie nach Vorschriften und angenommenen Begriffen von Schicklichkeit in der Versammlung des großen Rates erscheinen sollen. Bei feierlichen Anlässen ist der Amtsschultheiß bewältigt, die Versammlung aufzufordern, im Mantel zu erscheinen.

#### IV. Baugeschichtliches.

##### a) Die Stadt betreffend.

StA. Rechnungsbuch 1396: „bleibt die Stadt dem Nielaus von Gisenstein 10 Pfund schuldig von des besetzens (Pflästerung) wegen an der crüggassen, die 10 Pfund sol man legen uf die vor deren Hüser man besetzt hat und sollen ihm die burger (d. h. d. Rat) dazu helfen, daz im das geld (zurückbezahlt) werde.“ (Ergänzung zu meiner „Bern. Stadtgeschichte“, p. 229.)